

Ein „Update für den deutschen Finanzmarkt“ hat Bundesfinanzminister *Christian Lindner* bei der 50-Jahr-Feier des Instituts für kredit- und finanzwirtschaft (ikf) der Ruhr-Universität Bochum am 4.6.2024 gefordert, um die Transformation der Wirtschaft finanzieren zu können. In Deutschland würden unternehmerische Vorhaben vor allem mit Fremdkapital realisiert, Vorsorge werde traditionell in Kategorien der Versicherung betrieben. Zukünftig sollte stärker auch mit Eigenkapital Wachstum finanziert werden. In puncto steuerlicher Abzugsfähigkeit plädierte er sehr dafür, beide Kapitalarten gleichzustellen. Eine größere Wachstumsdynamik in Deutschland und Europa könne nur erreicht werden, wenn die Möglichkeiten der Kapitalmärkte künftig stärker genutzt würden. Neben der Einführung einer kapitalgedeckten Rente will *Lindner* das Wagnis- und Wachstumskapital in Deutschland fördern. Kapitalsammelstellen in Deutschland würden bestimmte Assetklassen wie Private Equity und Venture Capital meiden, sie konzentrieren sich vor allem auf Immobilien und Staatsanleihen. Das sei in anderen europäischen Volkswirtschaften nicht so. Daher gelte es, den „Risikoappetit“ der deutschen Kapitalsammelstellen zu steigern, und auch bei der Aufsicht über Kapitalmarktinstitutionen „könne man besser werden“. Von großer Wichtigkeit sei die Vollendung der Kapitalmarktunion, insbesondere durch die Verbesserung des Verbriefungsmarkts, die Schaffung einer einheitlichen – nicht einer zentralisierten – Banken- und Versicherungsaufsicht sowie Erleichterungen beim Listing (vgl. dazu auch *Kaserer*, BB 22/2024, Die Erste Seite). Darüber hinaus müsse der Finanzmarkt innovativer werden. Fintechs und Kryptoanbieter hätten einen großen Marktanteil erreicht, die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Markteintritt in Deutschland seien jedoch vergleichsweise hoch. Nicht hilfreich sei beispielsweise gewesen, wenn bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bis vor Kurzem noch immer vor allem mit Papier gearbeitet wurde und die Möglichkeit, auf Englisch zu kommunizieren, teilweise limitiert war. Insgesamt sei eine stärkere Orientierung hin zu Risiko, Individualität und Markt anstelle von Sicherheit, Kollektivität und Staat erforderlich.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Vorgeschlagene Änderungen an GRI 202, 401 und 402

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat Änderungen an „GRI 202: Marktpräsenz 2016“, „GRI 401: Beschäftigung 2016“ und „GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016“ vorgeschlagen. Diese betreffen die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, Arbeitsentgelten und Arbeitszeiten sowie den Umgang mit bedeutenden Veränderungen für Arbeitnehmer. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 4.10.2024 erbeten.

CDP: Neue Angabepattform

-tb- Das Carbon Disclosure Project (CDP) hat seinen überarbeiteten Fragebogen zu den Themen „Klima“, „Wälder“, „Wasser“, „Biologische Vielfalt“ und „Kunststoffe“ veröffentlicht. Dieser soll Unternehmen bei der Bewertung der Umweltrisiken, -auswirkungen und -chancen ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Lieferkette und ihrer Finanzentscheidungen unterstützen. Die PM ist unter <https://www.cdp.net> abrufbar.

BReg: Auskunft zu Unterschieden von Handels- und Steuerbilanz

Die Bundesregierung (BReg) sieht keinen Handlungsbedarf im Verhältnis der rechtlichen Vorgaben für die Handels- und Steuerbilanzen für Unternehmen. Ein Abbau der Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben ginge entweder zu Lasten der Informationszwecke der Handelsbilanz oder zu Lasten der Steuergerechtigkeit oder er wäre mit Steuermindereinnahmen verbunden, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/11573) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (20/11354).

Unter anderem erklärt die Bundesregierung dazu: „Die Handelsbilanz dient insbesondere dem Gläubigerschutz und ist Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter und für das Entnahmepotenzial der Einzelunternehmer. So sind Rückstellungen für künftige Verpflichtungen mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung künftiger Preis- oder Kostensteigerungen anzusetzen. Im Unterschied dazu ist die Steuerbilanz das Instrument für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns. Dieser hat sich vorrangig am steuerlichen Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip zu orientieren.“ Die Steuerbilanz bilde den Gewinn für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ab und sei Grundlage für die jährliche Steuerfestsetzung. Vor diesem Hintergrund würden beispielsweise bei der Rückstellungsbewertung künftige Entwicklungen nicht berücksichtigt, erklärt die Bundesregierung.

(hib 381/2024 vom 5.6.2024)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Aufhebung von IDW PH 9.420.4

Der Prüfungshinweis „Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG (IDW PH 9.420.4) (Stand: 22.11.2006)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist zum 5.4.2024 (Billigung durch den Hauptfachausschuss des IDW) aufgehoben worden. Die in § 17a KHG geregelte Finanzierung der Ausbildungsstätten und -vergütungen hat seit der Einführung im Jahr 2004 an praktischer Relevanz verloren. Insbesondere ist das Budgetvolumen im Verhältnis zu anderen Budgets im Bereich der Krankenhausfinanzierung gering. Zudem müsste IDW PH 9.420.4 grundlegend überarbeitet werden, da er mittlerweile in Widerspruch zur aktuellen Auffassung des Krankenhaushaus-

ausschusses (KHFA) des IDW steht. Bei der Prüfung nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG liegt (nunmehr) ein separater Auftrag vor. Es handelt sich *nicht* um eine gesetzliche Erweiterung der Jahresabschlussprüfung. Der KHFA erarbeitet derzeit einen neuen Prüfungshinweis zur Prüfung nach § 6a Abs. 3 S. 4 Nr. 1–5 KHEntG („Pflegebudget“). Das Plegebudget stellt einen deutlich höheren Anteil an den Gesamterlösen eines Krankenhauses dar und ist daher auch von der wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend höher einzustufen. Prüfungen nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG können dann zukünftig analog auf den neu erarbeiteten Prüfungshinweis zum Plegebudget (ebenfalls separater Auftrag) angewendet werden.

(IDW Aktuell vom 5.6.2024)

IDW: Stellungnahme zum Entwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes

Das IDW hat sich zum Referentenentwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (NIS2UmsuCG) geäußert. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) regt das IDW angesichts der Cyberbedrohungslage weitere Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung und zur Stärkung der Cyberresilienz an. In seiner Stellungnahme kritisiert das IDW, dass die Pflicht, die Erfüllung von Sicherheitsmaßnahmen nachzuweisen, nur für Betreiber kritischer Anlagen vorgesehen ist. Angesichts der gesteigerten Cyberbedrohungslage sollte nach Auffassung des IDW auch die Sicherheit der besonders wichtigen Einrichtungen gesteigert werden. Ein Nachweis durch externe Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen würde eine zusätzliche Quali-